Stadt Helmstedt 26.05.2014
Der Bürgermeister
Wirtschaft und Tourismus

V085/2014

öffentliche Sitzung

V o r l a g e
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Innenstadt und Stadtentwicklung
und die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Bildung einer LEADER-Region „Grenze / Grünes Band“

LEADER steht für „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.“ Es ist ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, mit dem es lokalen Akteuren ermöglicht wird, regionale Prozesse aktiv mit zu gestalten. Die LEADER-Förderung besteht seit 2007 und ist sowohl im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als auch in die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) integriert.

Die Gebietskörperschaften Heeseberg, Schöningen, Büddenstedt, Helmstedt, Grasleben und Velpke beabsichtigen, gemeinsam eine LEADER-Region zu bilden. Grundlage dieser LEADER-Region ist der räumliche Zusammenhang des Gebietes durch das GRÜNE BAND und die ehemalige Grenze. Rechtliche Voraussetzung ist ein Gebietsvertrag zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften. Helmstedts Kernstadt ist mit einer Größe von mehr als 10.000 Einwohnern nicht förderfähig, aber die Ortsteile Barmke, Emmerstedt und Bad Helmstedt.

Für den EU-Förderzeitraum 2014 – 2020 ist eine Stärkung von LEADER-Projekten vorgesehen. Eine wesentliche Änderung der Fördervoraussetzungen ist, dass durch Zusammenschlüsse von Kommunen / Gebietskörperschaften die Zahl von mind. 40.000 Einwohnern erreicht werden muss. Einzelförderungen werden in der Regel nicht mehr gewährt.

Für Niedersachsen stehen in der Förderperiode 2014 – 2020 rd. 95 Millionen Euro zur Verfügung. Der EU-Förderanteil beträgt 80%. Die verbleibenden 20% müssen als Kofinanzierungsanteil durch die Gebietskörperschaften getragen werden. Grundausstattung für unsere Region wären 2,5 Mio. Euro, wobei in der angedachten Variante 80 % (also 2,0 Mio.) aus EU-Mitteln stammen, der Rest müsste aus nationaler Kofinanzierung beigesteuert werden. Durch die Festlegung der höheren Fördersätze beabsichtigt die EU, stärkere finanzielle Anreize für LEADER zu schaffen. Das Land Niedersachsen hat gegenüber der EU die Absicht erklärt, bis zu 40 Regionen in das Förderprogramm aufzunehmen (Förderperiode 2007 – 2013: 32 Regionen). Bisher gibt es im Raum Hannover (Südniedersachsen) nur eine einzige LEADER-Region („Isernhagener Land“).

Folgende bindende Rahmenbedingungen wurden seitens des Landes bisher vorgestellt.

Zeitplan für die Landesprogrammierung:

- 20.12.2013: Veröffentlichung der ELER-Verordnung,
- April 2014: Kabinettsbeschluss zum Landesprogramm
- Juni 2014: Einreichung des Entwurfs bei der EU
- Ende 2014: Programmgenehmigung erwartet

. . .

Förderung der Konzepterstellung bei Leader:

- 80 % Förderung,
  - wenn die Region vorher Leaderregion war: max. 35.000 Euro,
  - wenn die Region vorher ILE-Region war: max. 50.000 Euro,
  - wenn die Region vorher keines von beiden war: max. 70.000 Euro.
- Förderung der Konzepterstellung auch, wenn die Region nicht ausgewählt wird. Allerdings müssen die Mindeststandards erfüllt sein. Nachbearbeitung möglich!

Umsetzung:

- Grundlage ist ein regionales Entwicklungskonzept (REK), das mit diversen Akteuren erarbeitet werden muss. Ein großer Vorteil ist es, das die Beteiligten selbst bestimmen können, was gefördert werden soll.
- Die Lokale Aktionsgruppe setzt selbstständig fest:
  - die konkreten Förderbedingungen,
  - die Fördersätze (mindestens 20 %, maximal 80 % EU-Anteil)
  - den Kreis der antragsberechtigten Personen und Institutionen
  - die Art und Weise des Antragsverfahrens
- Keine institutionelle Förderung, ausschließlich Projektförderung
- Keine Förderung von Pflichtaufgaben der Kommunen
- Das Förderspektrum wird über eine Negativliste eingeschränkt, die in einer Richtlinie festgeschrieben ist

Daraus ergeben sich folgende Eckpunkte für die zu gründende Leader-Region:

- Der Wettbewerb startet Anfang Juni 2014.
- Frist für die Beantragung einer Förderung der Konzepterstellung ist der 20.06.2014. Eine Jury mit Fachleuchten und Mitarbeitern u.a. der Staatskanzlei wird über die Vorschläge beraten. Das Auswahlverfahren wird im Gegensatz zu vergangenen Jahren transparenter gestaltet.
- Die Konzepterstellung soll durch einen/eine Regionalmanager/in (Ausschreibung nach VOF) erfolgen, diese/r stellt auch die Förderanträge. Entsprechende Haushaltsmittel (5.000,00 Euro) sind durch Umschichtung im Haushalt aufzubringen. **Bis 15.01.2015** muss die Abgabe der regionalen Entwicklungskonzepte erfolgen.
- Im April / Mai 2015 ist mit der Anerkennung des Fördergebietes zu rechnen.

Die Durchführung des Angebotsverfahrens zur Auswahl eines Regionalmanagers/in erfolgt im Auftrag der beteiligten Kommunen durch die SG Velpke.

Nach Anerkennung durch das Land Niedersachsen wird das Regionale Entwicklungskonzept (REK) erstellt. In einem ca. 6-monatigen Prozess werden dann von einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und von Arbeitskreisen in öffentlich-privater Partnerschaft, bestehend aus Kommunen, Vereinen, Firmen, Interessenvertretern, Bürgern etc. die Leitziele und Leitbilder der Region erarbeitet. Der Prozess wird von dem Regionalmanager geleitet, der auch den Bericht erstellt.

Es werden Arbeitskreise zu verschiedenen Themen einberufen:

- Pflichtthemen:
  - Demographische Entwicklung
  - Klima- und Umweltschutz
  - Regionale Wirtschaft
- Optionale Themen:
  - Land- und Forstwirtschaft
  - Regenerative Energien
  - Naturschutz

. . .

- Tourismus
- Soziales, Jugend, Bildung und Kultur
- Frauen / Gleichstellung
- …

Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Bildung der Leader-Region entstehen, bleiben bei der Beurteilung von Konsolidierung und Entschuldungshilfe unberücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt, dass die Stadt Helmstedt sich am Bewerbungsverfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Zusammenschluss der Gebietskörperschaften Heeseberg, Schöningen, Büddenstedt, Helmstedt, Grasleben und Velpke zum Zwecke der Bildung einer LEADER-Region wird zugestimmt. Der Erstellung des erforderlichen Gebietsvertrages wird zugestimmt. Die beteiligten Gebietskörperschaften bewerben sich um die Anerkennung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 – 2020.
2. Die Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) wird anerkannt. Die Verwaltung wird ermächtigt, erforderlichenfalls noch Änderungen/Ergänzungen dieser Geschäftsordnung zuzustimmen.
3. Der Leitung der Erstellung der Bewerbungsunterlagen / des erforderlichen Konzeptes durch eine/n Regionalmanager/in wird zugestimmt. Die anteiligen Kosten hierfür werden übernommen.
4. Das ILEK des Landkreises Helmstedt wird nicht weiter verfolgt.

(Wittich Schobert)

Anlage

Begriffsbestimmungen:

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (Dachverband)

LEADER: Liaision Entre Actions de Dévelopement de I Economie Rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft), untergeordnetes Förderprogramm

ILE: Integrierte ländliche Entwicklung (2005 parallel eingeführtes Förderprogramm zu LEADER)

ILEK: Integriertes ländliches Entwicklungskonzept, das den Grundstein für die ILE bildet

ZILE: Fördert hauptsächlich Dorferneuerungsprogramme. Fördermittel erhalten öffentliche und private Antragsteller in den Dörfern, die in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden sind. Fördersätze können sich erhöhen, wenn damit LEADER- und ILE-Projekte umgesetzt werden

Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „NN"

Für die Umsetzung des Leaderkonzepts gibt sich die Lokale Aktionsgruppe „NN" folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe „NN" setzt sich zum Ziel, gebietsübergreifend regionale Strategien für die integrierte zukünftige Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozial verträglicher Hinsicht unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit zu erarbeiten. Die Strategien sollen die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern. Die LAG begründet sich auf der Grundlage des Programms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL) zur Förderung des ländlichen Raums im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Handlungsgrundlage für die LAG ist das Leaderkonzept (REK), dessen Trägerin sie ist.

§ 1
Name, Rechtsform

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gibt sich den Namen „Lokale Aktionsgruppe NN". Die Lokale Aktionsgruppe ist ohne feste Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selber oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.

§ 2
Aufgaben der LAG

1) Die LAG ist zuständig für die Umsetzung der bestätigten Gebietskonzeption in der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 im Gebiet der LAG „NN".

2) Die LAG betreibt ein professionelles Leadermanagement, das sich auf eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung, die auf einem lebendigen und erfolgreichen Prozess basiert, stützen kann.

3) Die LAG führt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) der Leadervorhaben durch und erstellt jährlich eine Prioritätenliste. Die LAG beschließt diese Prioritätenliste in einer Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der zwischen den Mitgliederversammlungen tagenden Steuerungsgruppe vorzulegen. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das Leadermanagement an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.

4) Die LAG evaluiert die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit.

5) Die LAG erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde weiter.

6) Die LAG hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Änderung und Anpassung des Leaderkonzeptes.

7) Die LAG wählt eine geschäftsführende Steuerungsgruppe. Mitglieder dieser Gruppe sind jeweils ein Vertreter... Weitere Mitglieder sind xx Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, die von der LAG benannt werden. Im Falle einer Nichteinigung wird gem. § 5 Abs. 8 gewählt. Der Leadermanager und das LGLN werden Mitglieder mit beratender Funktion. Weitere beratende Mitglieder können von der LAG hinzugezogen werden, wenn dieses sinnvoll erscheint.

8) Damit für alle potenziellen Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die LAG unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die LAG die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.

9) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet das Leadermanagement eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Danach geht diese Verantwortung auf NN im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten für Zuwendungsempfänger über.

10) Die LAG beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 3
Zusammenarbeit

1) Die LAG beteiligt sich aktiv an der Vernetzung der Projekte und sorgt für deren Publizität.

2) Die LAG arbeitet mit der Deutschen Vernetzungsstelle Leader und der Europäischen Vernetzungsstelle zusammen.

§ 4
Mitglieder

1) Mitglieder der LAG „NN" sind

a) die Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region (siehe Anlage 1);
b) …

2) Die Wirtschafts- und Sozialpartner sind in der anliegenden Liste aufgeführt; die Mitgliederliste ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage 1 bezeichnet. Sollte ein Mitglied der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der LAG ausscheiden, so ist sein Platz im Sinne der Entwicklungsstrategie umgehend neu zu besetzen. Die Mitgliederliste ist dann entsprechend zu ändern.

3) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Das LGLN BRaunschweig ist beratendes Mitglied. Sonstige zu den Beratungen eingeladene Teilnehmer haben kein Stimmrecht.

4) Bei Bedarf können weitere Vertreter von Fachbehörden und sonstige Sachverständige zugelassen werden.

5) Beratendes Mitglied in der LAG ist das mit der Umsetzung des Leaderkonzepts beauftragte Leadermanagement.

6) Die namentlich benannten Mitglieder der LAG verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen des REK zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der LAG zur Folge.

7) Die Mitgliedschaft in der LAG beginnt mit der schriftlichen Anerkennung der Region „NN" als Leaderregion.

8) Wirtschafts- und Sozialpartner der LAG können sich durch ein anderes Mitglied (ausschließlich WiSo-Partner) der LAG NN vertreten lassen. Das Vertretungsrecht bedarf der schriftlichen Form. Ein Wirtschafts- und Sozialpartner kann nur ein weiteres Mitglied vertreten und damit das Stimmrecht ausüben.

§ 5
Sitzungen

1) Die LAG wählt eine(n) Vorsitzende(n) und seine(n) Stellvertreter(in) aus den Reihen ihrer Mitglieder. Der/die Vorsitzende leitet die LAG-Sitzungen und vertritt die LAG in der Öffentlichkeit.

2) Sitzungen der LAG finden nach Bedarf und grundsätzlich im Gebiet der LAG statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

3) Zwischen den Sitzungen regelt der Leadermanager in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe die Geschäfte.

4) Vorlagen zur Sitzung sind der Einberufung beizufügen.

5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

6) Beschließendes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und insgesamt ordnungsgemäß geladen wurde. Der Anteil der Akteure, die Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstige Akteure vertreten, muss dabei mindestens 50 Prozent der anwesenden LAG-Mitglieder betragen. Trifft dies nicht zu, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall kann a) die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche. Die LAG ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Entscheidungsfindung kann b) auch in einem nachträglichen schriftlichen Verfahren erfolgen (per Brief, Fax oder Mail). In den beiden vorgenannten Fällen a) und b) muss aber nachweisbar das 50 % -Mindestquorum der WiSo-Partner eingehalten werden.

7) Die LAG bestimmt, dass die Projektideen und –anträge zur Umsetzung des Leaderkonzeptes ausschließlich vom Leadermanagement vorgestellt und begründet werden können.

8) Die LAG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung des Punktes 6). Beinhalten die Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen. Bei der Abstimmung zu einzelnen Leadervorhaben, deren Antragsteller Unternehmen oder Privatpersonen sind, haben diese Antragsteller nachweislich nicht an der Abstimmung teilzunehmen.

9) Beschlussgegenstände ergeben sich aus § 2. Beschlussanträge können alle Mitglieder der LAG stellen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

10) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $^2/_3$-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt auch für den Ausschluß von Mitgliedern. Die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der LAG können nicht geändert werden.

11) Reisekostenerstattungen sowie Aufwandsentschädigungen werden aus Mitteln der LAG nicht gewährt.

§ 6
Aufgaben der geschäftsführenden Steuerungsgruppe

1) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe bereitet die LAG-Sitzungen mit den Beschlussvorlagen vor.

2) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe übernimmt grundsätzlich die Detailabstimmung der von der LAG beschlossenen Maßnahmen und Projekte. Sie ist ermächtigt, um eine vereinfachte, zeitnahe und flexible Umsetzung zu gewährleisten, im laufenden Tagesgeschäft kurzfristig Entscheidungen zu treffen.

3) Der Vorsitz der geschäftsführenden Steuerungsgruppe obliegt dem/der Vorsitzenden der LAG bzw. ihrer / seines Vertreters/in.

4) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche.

5) Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen der von der LAG beschlossenen Prioritätenliste muss der Anteil der Akteure, die Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstige Akteure vertreten, mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder betragen.

6) Von den Sitzungen wird von einem/einer der vom Vorsitzenden zu benennenden Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Bestandteil des Protokolls wird eine Teilnehmerliste. Das Protokoll wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt.

§ 7
Aufgaben des Leadermanagements

1) Das Leadermanagement übernimmt grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

- Gesamtbetreuung der Lokalen-Aktionsgruppe (LAG) in allen wesentlichen Fragen,
- Qualitätsbewertung der Leadervorhaben (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) und jährliche Aufstellung einer Prioritätenliste,
- Vorbereitung, Koordination und Betreuung bzw. Begleitung der Einzelprojekte,
- Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden (schließt Berichtwesen mit ein),
- LAG- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

2) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das Leadermanagement bei Bedarf auf die Mitglieder der LAG, insbesondere der beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 8
Niederschrift

1) Die Niederschrift erfolgt ergebnisorientiert und enthält neben Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

2) Die Mitglieder der LAG können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

3) Die Niederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 9
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Nach Anerkennung der LAG „NN" durch Beschluss der LAG und nach Anerkennung als Leader-Region durch das Land Niedersachsen tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.

§10
Auflösung der LAG

Nach Ablauf der Förderperiode von Leader und nach der Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die LAG auflösen.